

Bewerbungsbedingungen
für die Angebotsphase im Vergabeverfahren

„2026-07: Power 10 Systeme“

der

rku.it GmbH

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Verfahrensablauf und Angebotsabgabe	3
2.1	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	3
2.2	Form des Angebots und Übermittlungsweg	3
2.3	Verhandlungen	3
2.4	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	3
2.5	Fragen zur Vergabe	3
3	Bestandteile des Angebots	4
4	Ausschlussgründe	4
5	Nebenangebote	4
6	Preise	4
6.1	Allgemeine Hinweise	4
6.2	Vorgaben für die Preisangaben	4
7	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	5
8	Preisprüfung	5
9	Zuschlagskriterien	5
10	Zuschlagserteilung	5
11	Kosten	5
12	Anerkennung der Vertragsbedingungen	5

1 Vorbemerkung

Diese Bewerbungsbedingungen beschreiben das Vorgehen des Auftraggebers im Vergabeverfahren für den Zeitraum ab Übersendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

2 Verfahrensablauf und Angebotsabgabe

2.1 Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Angebote sind ausschließlich über die in der Auftragsbekanntmachung angegebene Vergabeplattform einzureichen.

2.2 Abgabe eines verbindlichen Angebotes

Alle teilnehmenden Bieter werden zur Abgabe eines verbindlichen Angebots aufgefordert. Der Begriff „Angebot“ bezeichnet im Folgenden ausschließlich die verbindlichen Angebote.

Der Auftraggeber wird die verbindlichen Angebote einer vollständigen (formalen) Angebotsprüfung gemäß § 57 VgV unterziehen.

2.3 Form des Angebots und Übermittlungsweg

Angebote sind ausschließlich über die in der Auftragsbekanntmachung angegebene Vergabeplattform einzureichen. Die Übermittlung hat ausschließlich über die in der Auftragsbekanntmachung angegebene Vergabeplattform zu erfolgen. Hierbei ist zwingend die Funktion zur Einreichung zu nutzen und insbesondere nicht die Kommunikationsfunktion.

Die Anlage „Angebotsschreiben“ ist in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen. Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die geforderte Form oder eine Einreichung auf anderem als dem vorgesehenen Weg in aller Regel aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zwingend (!) zum Ausschluss führt.

2.4 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind vom Bieter unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und etwaige Unklarheiten zu prüfen. Fehlen Bestandteile der Vergabeunterlagen oder enthalten die Vergabeunterlagen oder sonstige dem Bieter mitgeteilte, übergebene und zugänglich gemachte Unterlagen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter den Auftraggeber unverzüglich darauf hin.

2.5 Fragen zur Vergabe

Etwaige Fragen zur Vergabe sind ausschließlich über die in der Bekanntmachung angegebene Vergabeplattform genannte Ansprechperson zu richten. Nur diese wird die Fragen beantworten. Soweit Fragen an andere Stellen gerichtet und von diesen beantwortet würden, wären diese Auskünfte nicht verbindlich. Gleiches gilt für mündlich erteilte Auskünfte.

Antworten, die die Erstellung des Angebots oder die Preisermittlung beeinflussen können, werden allen Bietern, die die Vergabeunterlagen angefordert haben, in anonymisierter Form im Wege einer Bieterinformation über die Vergabeplattform mitgeteilt.

Das Vergabeverfahren betreffende Angaben in den Bieterformationen werden Bestandteil dieser Bewerbungsbedingungen. Angaben, die die Durchführung des Auftrags betreffen, werden Bestandteil der vertraglichen Anlagen zu diesen Bewerbungsbedingungen.

3 Bestandteile des Angebots

Die geforderten Angebotsbestandteile sind in der Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen“ aufgeführt.

Zur Angebotserstellung sind ausschließlich die übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers (einschließlich Formblättern) zu verwenden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Die Korrespondenz mit dem Auftraggeber und das Angebot sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

4 Ausschlussgründe

Der Auftraggeber weist nochmals darauf hin, dass er für die Prüfung von Ausschlussgründen im vorliegenden Verfahren die Regelungen des § 57 VgV entsprechend anwenden wird.

5 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6 Preise

6.1 Allgemeine Hinweise

Der Bieter erhält mit den Vergabeunterlagen die Anlage „Preisblatt“. Das Preisblatt ist zentraler Bestandteil des Angebots. Formale Fehler beim Ausfüllen oder unvollständige Eintragungen haben daher in der Regel erhebliche Nachteile für die Bieter zur Folge.

Hält ein Bieter Erläuterungen der im Preisblatt angebotenen Einzelpreise für erforderlich, darf er diese auf einem gesonderten Blatt unter genauer und zweifelsfreier Bezugnahme auf die betreffenden Preispositionen (Bezeichnung des Preises sowie Bezugnahme auf das betreffende Tabellenblatt) vornehmen.

Durch Erläuterungen von Preispositionen dürfen keine Abweichungen von den Vergabeunterlagen bewirkt werden. Gleiches gilt für Änderungen oder Streichungen an bzw. von Vorgaben des Auftraggebers.

6.2 Vorgaben für die Preisangaben

Die Preise sind in Euro, Bruchteile in Eurocent bis zur zweiten Nachkommastelle anzugeben.

Die Preise sind netto, d.h. exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, anzugeben.

Hinweis: Eine Nachforderung fehlender Preisangaben ist in der Regel unzulässig. Fehlende Preisangaben führen daher regelmäßig zum Angebotsausschluss!

7 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen und insbesondere Preisabsprachen treffen, werden ausgeschlossen.

8 Preisprüfung

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass für diesen Auftrag die Bestimmungen über die Preisprüfung gelten. Diese sind geregelt in der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), durch Art. 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864).

9 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus der Anlage „Wirtschaftlichkeitswertung“

10 Zuschlagserteilung

Vor Zuschlagserteilung informiert der Auftraggeber alle Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen. Diese Mitteilung gem. §134 GWB wird über die Vergabeplattform versandt. Der Zuschlag wird erst Ablauf der gesetzlichen Wartefrist von 10 Tagen erteilt.

Im Fall der Zuschlagserteilung übermittelt der Auftraggeber dem Bieter eine Nachricht über die Vergabeplattform. Der Vertrag wird mit der Absendung der Nachricht an den Bieter geschlossen. Der Bieter verzichtet mit der Abgabe seines Angebots gemäß § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang dieser Erklärung.

Der Auftragnehmer erhält zwei Ausfertigungen des Vertrags mit der Bitte um Gegenzeichnung und Rücksendung einer Ausfertigung an den Auftraggeber. Die Ausfertigungen dienen ausschließlich der Dokumentation des bereits geschlossenen Vertrags, die Unterschriften haben deklaratorischen Charakter.

11 Kosten

Für die Erstellung oder Bearbeitung des Angebots steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu.

12 Anerkennung der Vertragsbedingungen

Der Bieter muss die den Vergabeunterlagen beigefügten Vertragsbedingungen uneingeschränkt anerkennen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine — auch keine nachrangige — Anwendung. Ein Beifügen bieter eigener AGB führt in der Regel zum Angebotsausschluss.